

Ansprechpartner:

Tel.: 0385.7431 371, E-Mail: sicherstellung@kvmv.de

Antrag auf Zusatzzahlung bei Praxisausfall durch Mutterschaft

(Richtlinie des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 105 Abs. 1 a SGB V in Verbindung mit § 9 Ziffer 5 Honorarverteilungsmaßstab zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mit Mitteln aus dem Strukturfonds – Kapitel V Punkt 1*)

1. von der Antragstellerin auszufüllen:

Ich habe am _____ entbunden und beantrage eine
Zusatzzahlung bis _____ (Erklärung siehe unten*).

Die Geburtsbescheinigung im Original bzw. in beglaubigter Abschrift füge ich bei.

Ich erkläre, dass meine Praxis während der Mutterschaft

nicht vertretungsweise versorgt wurde.

vertretungsweise versorgt wurde von **Kollegen** vor Ort.

ganztäglich vertretungsweise versorgt wurde von:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

2. von der KVMV auszufüllen:

BSNR

Name

geb. am:

Praxisort:

Niederlassung am:

Honorar des zuletzt abgerechneten Quartals

(in T€)

Bankverbindung IBAN:

Mutterschaftsgeld ist zu zahlen

vom _____ bis _____ = _____ Tage

= _____ Tage zum Tagessatz von _____ EUR = _____ EUR

in Worten

Der Betrag ist _____ über das Honorar-Konto zu verrechnen _____ auszusahlen.

sachlich geprüft:

rechnerisch geprüft:

*Aus Kapitel V 1. Zusatzzahlung bei Praxisausfall

1. Als Maßnahme zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung gewährt die KVMV zugelassenen Vertragsärztinnen und Psychotherapeutinnen für durch Mutterschaft bedingten Praxisausfall auf Antrag eine Zusatzzahlung in Höhe von 50,00 € je Tag nach der Entbindung bis zur Höchstdauer von acht Wochen. In dieser Zeit darf keine Tätigkeit ausgeübt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Zulassung ruht. Voraussetzung für die Zusatzzahlung ist der Nachweis mindestens einer vollen Quartalsabrechnung sowie der Geburtsbescheinigung. Der Anspruch auf Zahlung erlischt grundsätzlich nach Ablauf von drei Monaten nach der Entbindung. Eine Aufrechnung der Zusatzzahlung gegen zuviel geleistete Honorarvorauszahlungen ist zulässig.